



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisstadt Hofheim am Taunus
Chinoplatz 2
65719 Hofheim am Taunus

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. V 52-88 z 40/2-2020/11**
Dokument-Nr.: **2023/1733397**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Moritz Kraus
Zimmernummer: 2.083
Telefon/ Fax: 06151 12 5269
E-Mail: moritz.kraus@rpda.hessen.de
Datum: 23.01.2024

Forsteinrichtungserneuerung im Stadtwald Hofheim am Taunus,

Forstamt Königstein

Genehmigungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Forsteinrichtungswerk Ihres Forstbetriebes wurde zum Stichtag 1. Januar 2023 gemäß der der forstrechtlichen Bestimmungen des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) neu aufgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 HWaldG vom 27. Juni 2013 (GVBl. I, S. 446.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, S. 160), wird dieses als Betriebsplan für den

Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2032

genehmigt.

Grundlagen der Genehmigung sind die erstellten Teile des Forsteinrichtungswerkes. Unter anderem sind dies:

- Forsteinrichtungsergebnisse
- Schlussverhandlung
- Anlage zum Genehmigungsantrag

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhof
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do.
Freitag

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Es werden festgestellt:

1. Betriebsfläche gemäß Flächenwerk [ha]	
Wirtschaftswald im regelmäßigen Betrieb	1.251 ha
Wald außer regelmäßigem Betrieb	159 ha
Sa. Holzboden (Baumbestandsfläche)	1.410 ha
Nichtholzboden (Nebenflächen)	57 ha
Sa. Forstbetriebsfläche	1.467 ha

2. Hiebssatz (jährlich)								
[Efm o.R.]							[Vfm]	
Hiebssatz	Eiche	Buche	Fichte	Kiefer	Summe	je ha Hb	Summe	je ha Hb
Vornutzung (Pflege- genutzung)	900,7	1.959,6	315	530,5	3.705,8	2,6	4.632,3	3,3
Endnutzung (Hauptnutzung)	82,4	2.728,9	802,7	170	3.784	2,7	4.730	3,4
Gesamtnutzung	983,1	4.688,5	1.117,7	700,5	7.489,8	5,3	9.362,3	6,7

3. Pflegeplanung, Durchforstung und Läuterung (jährlich)			
	Pflegefläche [ha]	Läuterungsfläche [ha]	Gesamtfläche [ha]
Eichenbestände	33,7	0,9	480
Buchenbestände	40,4	8,3	708
Fichtenbestände	3,6	0,4	67
Kiefernbestände	10,3	0,1	135
Summe alle Bestände	88	9,7	1.390

4. 10-jährige Verjüngungsplanung	
Baumart	Fläche (ha)
Eiche	18,2
Buche	95,4
Edellaubbäume	25,3
Weichlaubbbäume	0,8
Fichte/Tanne	6
Douglasie	17,3
Kiefer	
Lärche	1,2
Summe alle Baumarten	164,2

5. Nebenbestimmung

1. Dieser Genehmigungsbescheid ist dem Forsteinrichtungswerk beizufügen.
2. Der naturale Vollzugsnachweis ist jährlich zu führen und im Zuge der naturalen Gruppenkontrolle ein Ausgleich zum Plansoll herbeizuführen.
3. Gemäß Kapitel 10 des FE-Gutachtens kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewirtschaftung durch Wildverbiss. Damit der Umbau zu klimastabilen Waldbeständen sowie die Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen erfolgreich realisiert werden kann, muss der Einfluss verbeißender Wildarten auf ein tragbares Maß reduziert werden. Um die Leistungsfähigkeit und ökologische Vielfalt des Stadtwaldes Hofheim auch künftig sicherzustellen, muss die jagdlichen Bewirtschaftungen die waldbaulichen Erfordernisse angemessen berücksichtigen. Gemäß § 4 HWaldG ist Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften, d. h. nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und bewährten Regeln der Praxis zu nutzen, verjüngen, pflegen und schützen und somit die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit und Nachhaltigkeit seiner Funktionen sichern. Als Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft wird das Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, ausdrücklich genannt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11 HWaldG). Die Waldbesitzerin hat auf Grund der Größe des Waldbesitzes die Möglichkeit im Rahmen der Gestaltung der Jagdpachtverträge auf eine angemessene Berücksichtigung der waldbaulichen Belange zu drängen. Auf die diesbezügliche forstrechtliche Verpflichtung wird ausdrücklich hingewiesen.
4. Teilflächen des Stadtwaldes liegen in Schutzgebieten des Netzes Natura 2000. Forstliche Maßnahmen in diesen Gebieten sind vor ihrer Durchführung auf Ihre Verträglichkeit mit den Natura 2000-Erhaltungszielen zu überprüfen. Die forstrechtliche Genehmigung dieses Forsteinrichtungswerkes ersetzt das ggf. vorliegende Erfordernis dieser Überprüfung nicht. Beigefügt zu diesem Genehmigungsbescheid erhalten Sie den entsprechenden Erlass des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Natura 2000-Checkliste.

6. Verwaltungskosten

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Laut Ziffer 42165 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des HMUKLV vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522) zuletzt geändert durch Verordnung am 21. Februar 2021 im (GVBl. S. 126) beträgt die Gebühr für die Genehmigung von Betriebsplänen gemäß § 5 Abs. 4 HWaldG 500,00 bis 1.000,00 €. Im vorliegenden Fall wird die Gebühr auf 500,00 € festgelegt

Die Verwaltungskosten in Gesamthöhe von 500,00 € werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sie sind innerhalb von 30 Tagen auf das Konto HCC-RP Darmstadt bei der Landesbank Hessen-Thüringen, zu überweisen.

**IBAN: DE 87 500500000001005875,
BIC: HELADEFXXX**

Bei der Zahlung der Verwaltungskosten bitte ich folgende Referenznummer anzugeben:
52007222400001

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Moritz Kraus

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.